

Merkblatt

Entsorgung von ausgesonderten Feuerlöschern – betrifft insbesondere, aber nicht nur PFAS-Feuerlöscher!

Alle ausgedienten Feuerlöscher sind Abfall – und sind als solcher zu behandeln! Die Verklappung in der Umwelt, das unsachgemäße Entsorgen des Löschmittels in der Kanalisation oder sogar ein mutwilliges Freisetzen des Schaums durch Auslösen der Löscher (z.B. im Rahmen von Löschübungen) sind strafbare Handlungen – vor allem ist die Problematik der Ewigkeitschemikalien PFAS hinlänglich bekannt. In diesem Merkblatt wird die fachlich und rechtlich korrekte Entsorgung von PFAS-haltigen Feuerlöschern beschrieben.

Der Transport des Abfalls unterliegt strengen Regeln und Dokumentationspflichten, die abhängig von Art und Menge des Abfalls sind. Es wird unterschieden zwischen gefährlichem Abfall (alle Nasslöscher, also auch

Fettbrand und Wasser mit Zusätzen, Metallbrand, Halon, loses Schaummittel in Kanistern oder IBC) und ungefährlichem Abfall (Pulverlöscher, CO₂-Löscher).

Unterscheidung zwischen gefährlichem und ungefährlichem Abfall

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung	Einstufung
160504* (alle Nasslöscher, Halonlöscher, Metallbrand)	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	gefährlicher Abfall
161001* (alle Löschmittel flüssig u. lose)	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
160505 (Pulverlöscher – ABC/BC, CO ₂ -Löscher)	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	kein gefährlicher Abfall
160509 (Pulver lose – ABC/BC)	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen	kein gefährlicher Abfall

Abfallschlüsselnummern mit * gekennzeichnet gelten grundsätzlich als gefährlicher Abfall

Gemessen wird der Abfall in Gewicht pro Abfallart, wobei ein 6-Liter-Aufladeschaumlöscher etwa zehn Kilogramm wiegt. Die sogenannte „Handwerkerregelung“ sieht eine Grenze von 20 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle und zwei Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr vor; hier spricht man von „Kleinmengen“, die den Transport von der Baustelle zum eigenen Betriebshof / Technikerlager / Entsorger von besonderen Dokumentationspflichten¹ freistellen. Das entspricht einer

Menge von 200 Nasslöschern – pro Jahr! Überschreiten Dienstleister diese Mengen, unterliegen sie der Anzeigepflicht. Bis 20 Tonnen gefährlichem Abfall kann diese per Sammelnachweis eines Entsorgers erfolgen, ohne am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen zu müssen. Diese Befreiung muss unter Umständen beantragt werden, im Regelfall geht es ohne Befreiungsbestätigung. Hierfür muss bereits eine Abfallerzeugernummer (in einigen Bundesländern wird diese

nun Betriebsnummer genannt) in den Übernahmeschein des Entsorgers eingetragen werden. Diese sollte also für jeden Betrieb (respektive jeden einzelnen Standort eines Betriebes, an dem die Abfälle gesammelt werden) beantragt werden. Da Abfall Ländersache ist, erfolgt die Beantragung und Vergabe von Erzeugernummern, Befreiungen und Nachweiskarten, bei den zuständigen Landesbehörden, siehe Hinweis zum GADSYS unten (siehe Info „Der Sammelnachweis“).

Es gilt: Gefährlicher Abfall (Nasslöcher und Löschmittel) ist immer nachweispflichtig, ab zwei Tonnen pro Jahr muss mit eigener Abfallerzeugernummer gearbeitet werden - auch wenn ein Sammelnachweis verwendet wird. Der Sammelnachweis übernimmt dann den elektronischen Nachweis – aber alle Übernahmescheine (Formular verwenden!) müssen in Registerform dokumentiert werden!



Der Sammelnachweis

Prozess für die Nutzung von Sammelnachweisen: bei gefährlichem Abfall zwischen zwei und 20 Tonnen (also zwischen ca. 200 und 2000 Nassfeuerlöschern):

Voraussetzungen:

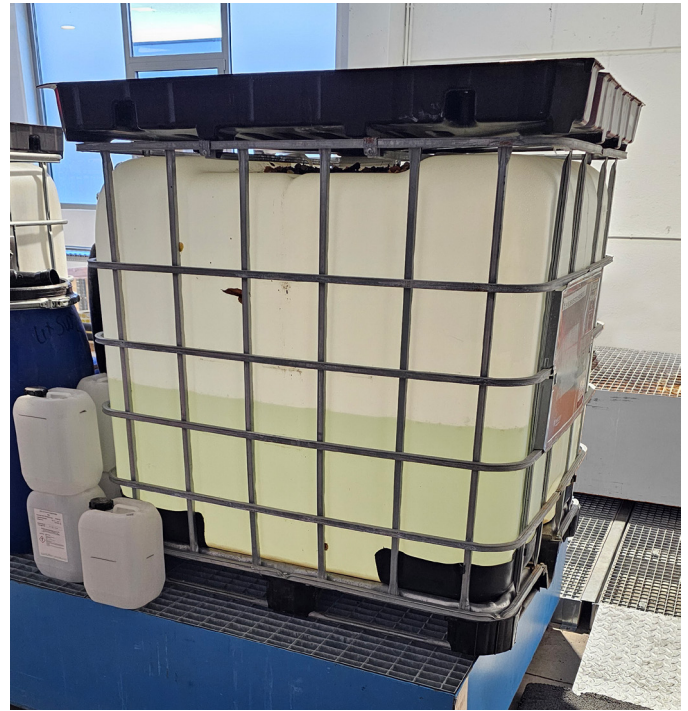
- Für den Erzeuger: Erzeugernummer, sofern mehr als zwei Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen (zum Eintrag in den Übernahmeschein)
Beantragung unter GADSYS: www.zks-abfall.de
- Für den Sammler: Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider.

Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.

Korrektur Ablauf:

1. Erstellung der Verantwortlichenerklärung (DEN, VE, DA) durch den Sammler/Beförderer
2. Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers
3. Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde (SAM in RLP)
4. Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen
5. Führen von Begleitscheinen (elektronisch) je Sammeltour durch Sammler und Übergabe des Übernahmescheins an Erzeuger (Papier; spätere elektronische Erfassung durch Sammler)

GADSYS = Gemeinsame Abfall-DV-Systeme, ZKS = Zentrale Koordinierungsstelle, DEN = Entsorgungsnachweisnummer, VE = Verantwortlichenerklärung, DA = Deckblatt zur Verantwortlichenerklärung, SAM = Sonderabfallmanagement



Intermediate-Bulk-Container (IBC) auf Auffangwanne



Ab 20 Tonnen pro Jahr (also ab ca. 2000 ausgesonderten Nasslöcher) muss die Anzeige per elektronischer Nachweisführung erfolgen (Einzelentsorgungsnachweis führen, Meldepflicht per elektronischer Signaturkarte!). Loses Löschmittel und andere gefährliche Abfälle nicht vergessen!

Grundsätzlich ist die Beantragung/Ausstellung der elektronischen Signaturkarte nicht teuer, aber das Prozedere muss mit Einzelmeldungen erfolgen und ist aufwändiger als die Sammelmeldung über den Entsorger.

Bei Übernahme von Altlöschern übernimmt der jeweilige Dienstleister und im Nachgang der Entsorger die Verantwortung für die ordnungsgemäße, gesetzeskonforme Übernahme und Entsorgung der Löschgeräte und -mittel.²

Es besteht Kontrollpflicht, ob der Entsorgungsbetrieb, dem die Altlöcher übergeben werden, über alle Zulassungen verfügt und es ist anzuraten, den Weg des übergebenen Abfalls nachzuvollziehen und zu dokumentieren.

Tipp: Wenn die Löcher direkt beim Kunden abgeholt werden, sollte dessen Abfallerzeugernummer genutzt werden. Er ist schließlich der Verursacher des Abfalls und so können die gemeldeten Mengen für den eigenen Betrieb u.U. begrenzt werden. Lassen Sie größere Mengen also direkt beim Endkunden von Ihrem zertifizierten Sammler/Entsorger abholen.

Auch die Lagerung der Feuerlöscher ist kritisch zu betrachten: So sind nach Gefahrstoffverordnung flüssige Stoffe auf Auffangwannen zu stellen, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen können, was bei tragbaren Löschern bis zu 9l sein können. Im Falle eines IBC müssen Auffangwannen verwendet werden, die den kompletten Inhalt aufnehmen können (Volumen mindestens 1000 Liter).

Das Entnehmen von Löschmitteln aus Feuerlöschern ist mit erheblichen rechtlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen verbunden. Das „Behandeln“ von Abfällen an einem Betriebsstandort – wozu auch das Umfüllen zählt – ist genehmigungspflichtig und setzt geeignete Maßnahmen zum Bodenschutz voraus, etwa den Einsatz großflächiger Auffangwannen. Zudem ist allgemein bekannt, dass Schaumlöschmittel ausschließlich unter Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gehandhabt werden dürfen. Aus diesen Gründen wird dringend empfohlen, Feuerlöscher vollständig und als geschlossene Einheit zu übergeben.

Darüber hinaus sind sowohl Behälter als auch Armaturen durch PFAS-haltigen Schaum kontaminiert und können nicht ohne Weiteres einer Verwertung zugeführt werden. Die fachlich und rechtlich sicherste Vorgehensweise ist daher die Entsorgung des Feuerlöschers als Gesamteinheit. Ergänzend sind die geltenden Unterweisungs- und Schulungspflichten für das eingesetzte Personal zwingend zu beachten.



Warum die Entsorgung niemals „kostenlos“ ist:

1. Personalaufwand:

Jeder Löscher muss manuell geprüft, ggf. druckentlastet und fachgerecht demontiert werden.

2. Stofftrennung:

Die Trennung von Metallbehälter, Kunststoffteilen, Treibgaskartusche und Löschmittel ist zeitintensiv.

3. Löschmittel-Handling:

Besonders bei **PFAS-haltigen Schaumlöschern (16 10 01*)** oder kontaminierten Pulvern sind die Entsorgungsgebühren bei den Verbrennungs- oder Behandlungsanlagen in den letzten Jahren massiv gestiegen.

4. Nachweispflicht:

Für gewerbliche Abfälle muss der Entsorgungsbetrieb die rechtssichere Dokumentation führen und bereitstellen.

Aber auch beim Transport und der Zwischenlagerung in Gitterboxen ist es sinnvoll für Nassgeräte geeignete Foliensäcke zu verwenden, um etwaige Auslaufmengen aufnehmen zu können.



Mit speziellen Foliensäcken ausgelegte Gitterboxen für Altlöscher mit Flüssiglöschmitteln

Altlöcher sind ausschließlich trocken und auf einer überdachten Lagerfläche aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann und insbesondere keine Ansammlung von Wasser – etwa bei der Verwendung von Abdeckfolien – entsteht. Zudem ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ein Fremdzugriff auszuschließen.

Ein Weitergebrauch oder „Zweiteilen“ von Feuerlöschern, die der Entsorgung zugeführt werden müssen, ist zwingend zu verhindern. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass kein Löschmittel austreten oder in die Umwelt, insbesondere in Boden oder Entwässerungssysteme, abfließen kann. Die Weitergabe von PFAS-haltigen Feuerlöschern an Dritte ist unzulässig.

Wir tragen alle Verantwortung für unsere Umwelt – Brandschutz ist Umweltschutz! Wir sind in der Pflicht, umsichtig mit den momentan größer werdenden Mengen an gefährlichem Abfall umzugehen. Es ist die Chance für jedes Brandschutzunternehmen, jeden Fachhändler oder Dienstleister, die Branche durch einen verantwortungsbewussten Umgang bei der Entsorgung zu stärken und Schaden von der Umwelt abzuwenden.



Der bvfa - Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden Technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgeber, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-FL-2025-14 (01)

Dieses Merkblatt wurde von der
Fachgruppe Feuerlöschgeräte-Industrie im bvfa erstellt.

Veröffentlicht: 03/2026

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29
info@bvfa.de | www.bvfa.de

Bilder: S. 2 Dumrath; S. 3 Minimax Mobile Services GmbH

¹ Das Personal muss im Umgang mit den Altlöschern auch in Bezug auf das Abfallrecht unterwiesen sein! Was transportiert wird, muss nachweisbar sein – z.B. übernommene Mengen und Typen auf dem Serviceauftragsschein vermerken!

² Die Haftung der Abfälle obliegt bis zur endgültigen Beseitigung dem Abfallerzeuger und den handelnden Personen des Prozesses